

16/SN-282/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-63/90-1

Graz, am 2. März 1990

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Bearbeiter:
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

Rechtf. GESETZENTWURF
72 GE/9 90
Datum: 6. MRZ. 1990

1. Dem Präsidium des Nationalrates Verteilt 17. März 1990 *Aut*
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

St. Juristin
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gruber - Müller



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHE LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1011 Wien

GZ Präs - 22.00-63/90-1

Ggst Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Bezug: 90 0113/20-V/12/89/3

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr.Peter Stepantschitz
Telefon DW (0316) 877/ 3358

Telex 311838 lrggza

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 2.März 1990

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. Dezember 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im neuen § 108 enthaltenen Verwaltungsstrafbestände sollen im Zusammenhang mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate nicht mehr wie bisher in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen als erste und letzte Instanz fallen, sondern werden von – organisatorisch gesehen – Landesbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, unabhängige Verwaltungssenate) zu vollziehen sein. Der seitens des Landes damit verbundene Verwaltungsmehraufwand ist nicht absehbar.

Aus Anlaß dieses Gesetzesvorhabens muß daher die Forderung der Länder in Erinnerung gerufen werden, daß der aus der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate und damit im Zusammenhang stehender Maßnah-

- 2 -

men resultierende Mehraufwand dem Land durch den Bund abgegolten wird, zumal sich im konkreten Fall durch den Entfall der Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für den Bund Einsparungen ergeben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Janus".